

Brigitta Pallauf

Begrüßung durch die Präsidentin des Salzburger Landtages

33. Europäische Notarentage, Salzburg, 20./21. April 2023

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Herren Präsidenten der Notariatskammer, Notariatsakademie
sowie der befreundeten europäischen Notariatskammern!
Sehr geehrte Vortragende!
Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den 33. Europäischen
Notarentagen,
sehr geehrte Damen und Herren!

Es freut mich sehr, Sie auch heuer wieder im Namen des Landes Salzburg zu den europäischen Notarentagen begrüßen zu dürfen. Sie finden nunmehr zum 33. Mal in Salzburg statt, was gleichermaßen für die Qualität der Veranstaltung spricht und für den Austragungsort. Es ist schön, dass Salzburg immer wieder Gastgeber und wunderbarer Rahmen für Ihren hochprofessionellen Austausch sein darf. Und in dem Wissen, dass diese Stadt noch viele entdeckenswerte Geheimnisse bereithält – kennen zB alle von Ihnen schon den „Knopferlmayr“ oder das Kunstprojekt „Walk of Modern Art“? – darf ich sagen: Ad multos annos! Seien Sie herzlich willkommen!

Zuerst aber beschäftigen Sie sich in Ihrer Fachtagung auch heuer mit der Digitalisierung. Die Suche nach den richtigen Antworten für eine digitale Gesellschaft treibt uns alle um. Eine davon, die Ihr Fach betrifft: Geht das Mehr an digitaler Freiheit mit einem Weniger an Rechtssicherheit einher?

Mich als Politikerin interessiert natürlich in erster Linie der Einfluss von KI auf die Gesellschaft. Dabei gehen die Fragen weit über die spezifischen KI-Anwendungen hinaus und betreffen das menschliche Selbstverständnis: Wie viel KI wollen wir? Und wieso ist es für den Menschen überhaupt ein Problem, wenn es intelligenteren Entitäten als ihn selbst gibt? Mit diesen Fragen wird KI zum Spiegel der Gesellschaft. Dies betrifft zB den Umgang mit persönlichen Daten. Diese ermöglichen erst den Einsatz von KI, aber das richtige Maß an Datenfreigabe ist nicht einfach festzustellen. Daraus ergibt sich die Frage, welche Persönlichkeitsmerkmale des Menschen durch den Prozess der Digitalisierung zu technischen Nennwerten werden. Oder: Im Umfeld von Arbeit ist es aufschlussreich zu wissen, was überhaupt als „Wert“ menschlicher Arbeit zählt und inwiefern KI die sogenannte Arbeitsgesellschaft zu einem überholten Modell macht. Ein ähnlicher Spiegel wird der Gesellschaft auch im Zuge künstlicher Kreativität (KK) vorge-

halten, wenngleich aus anderer Richtung: Wenn Maschinen kreativ werden, tritt dann der Mensch eines seiner letzten Hoheitsgebiete an die Technik ab? Ist der Mensch nun tatsächlich **nicht** mehr das **einzig**e schöpferische Wesen?

Ethik und Innovation dürfen keine Frage von Entweder-oder sein. Ein guter Wettbewerb um die besten Ideen, um die klügsten Anwendungen und die smartesten Produkte entsteht **nur** dann, wenn die Rahmenbedingungen klar gefasst sind. Ich glaube zumindest, dass kaum jemand in dystopischen Verhältnissen leben will, kontrolliert von Algorithmen. Daher brauchen wir auch die Debatte um ethische Standards in ganz Europa und darüber hinaus. Europa mit dem Digital Services Act und dem Digital Markets Act geht in die richtige Richtung. Nur eines steht schon jetzt fest: Das Nachdenken über unser Verhalten, über Grenzen, über weitreichende Wünsche im digitalen Raum, über eine Ethik der Digitalisierung wird und muss uns noch viele Jahre begleiten.

Albert Einstein hat gesagt: „*Der Fortschritt lebt vom Austausch des Wissens*“.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen interessanten und fruchtbringenden Austausch bei diesen 33. Notarentagen!

Michael Umfahrer

Begrüßung durch den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer

33. Europäische Notarentage, Salzburg, 20./21. April 2023

„Schöpferische Zerstörung ist die Basis für Innovation, unternehmerisches Wachstum und Wohlstand“,

verkündete der österreichische Ökonom *Joseph Schumpeter* in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sein – damals neuer – Grundgedanke war, dass sich Volkswirtschaften, deren Produkte und Dienstleistungen, disruptiv entwickeln, indem Bestehendes durch neue Technologien, Produkte, Dienstleistungen, Methoden oder Geschäftsmodelle „zerstört“ wird.

Bezogen auf die Digitalisierung und meinen Berufsstand kann man daher heute fragen: Ändert die Digitalisierung etwas an der Natur der notariellen Tätigkeit und ihres zentralen Instruments, nämlich der öffentlichen Urkunde?

Im Bereich der Digitalisierung wird dem Notariat ja oft fälschlicherweise vorgeworfen

- rückwärtsgewandt zu agieren,
- Überholtes bewahren zu wollen,
- also nur ein bürokratisches Hindernis darzustellen.

Dem kann und muss ich für das Österreichische Notariat ganz entschieden widersprechen und möchte das mit einigen Fakten aus der Geschichte der Entwicklung der Digitalisierung im Österreichischen Notariat deutlich machen: Die Geschichte der Digitalisierung im österreichischen Notariat beginnt bereits lange vor der Pandemie, in der sich viele Aspekte des Lebens – sei es das private oder das berufliche und geschäftliche – zwangsweise in den digitalen Raum verschoben haben.

- Seit 1972, somit seit über 50 Jahren, gibt es das digitale zentrale Testamentsregister.
- Bereits im Jahr 2000, also vor mehr als zwei Jahrzehnten, haben wir das elektronische Urkundenarchiv des österreichischen Notariats geschaffen,
 - das seitdem die sichere Archivierung aller notariellen Urkunden gewährleistet,
 - in dieser Funktion Vorreiter bei E-Government-Lösungen gewesen ist und
 - seit mehr als einem Jahrzehnt die papierlose Vorlage von verelektronisierten Urkunden mit Originalfiktion in allen Firmenbuch- und Grundbuchverfahren ermöglicht.

- Im Jahr 2019 haben wir mit der digitalen Gründung von GmbHs im Rahmen eines Online-Beurkundungsverfahrens mit allen Sicherheitsstandards begonnen.
- Und seit der Pandemie wurde diese Möglichkeit auf nahezu alle notariellen Amtshandlungen im Dauerrecht ausgedehnt. Egal, ob
 - es um eine einfache Unterschriftsbeglaubigung geht,
 - ein Notariatsakt über einen Kauf- und Abtretungsvertrag zu errichten
 - oder eine General- oder Hauptversammlung zu beurkunden ist.
- Sämtliche notarielle Tätigkeiten können ohne physische Anwesenheit im virtuellen Format einer Videokonferenz unter Einhaltung aller Sicherheitsstandards durchgeführt werden.
- Seit letztem Jahr haben wir auch die Beurkundungskompetenz, die es uns ermöglicht, zwischen genuin elektronischer Urkunde und analoger Papierurkunde zu „switchen“: Ein wichtiges Tool, das uns noch viele Jahrzehnte wertvolle Dienste leisten wird, weil es uns für die sicher noch lange bestehende Parallelwelt digital/Elektronik – analog/Papier die notwendige Flexibilität im Dienste der Klienten an die Hand gibt:
 - Der eine will herkömmlich auf Papier unterschreiben,
 - die Nächste ist weit weg im Ausland und möchte online digital beglaubigt signieren.
 - Der Notar/die Notarin kann eine solche Hybridurkunde errichten.

Ich hoffe, dass damit jetzt verständlich ist, dass wir durch unsere laufende Befassung mit diesem Thema im Alltag zu vielen Fragestellungen in diesem Bereich wertvollen Input liefern können. Input, der eine weitere gedeihliche Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet unterstützen kann. Und deshalb haben wir die heurige Tagung unter dieses Generalthema gestellt.

Lassen Sie mich aber dazu noch ein paar Worte zu den heutigen drei Panels sagen:

Im 1. Panel gehen wir der Frage nach, wie es nach der EU-Digitalisierungsrichtlinie aus 2019 weitergehen soll. Wie können wir das Gesellschaftsrecht „upgraden“, wie es die Europäische Kommission so treffend formuliert? Dabei soll es nach dem Willen von EU-Justizkommissar *Reynders* mit der Initiative „Transparenz, Vertrauen und Bürokratieabbau“ um erleichterten grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen über Unternehmen gehen. Die Qualität und Richtigtkeitsgewähr von Eintragungen in Unternehmensregister, die solche Informationen liefern, ist aber stark von den den Eintragungen zugrunde liegenden Registerverfahren abhängig. Das geforderte Vertrauen wird man daher in der EU nur schaffen können, wenn es solche geordnete Registerverfahren auch weiterhin gibt. Sie haben sich bewährt. Die Beibehaltung der verpflichteten Befassung von Gericht **und** Notar rund um die Formvorschriften zur „öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes und der Satzung“, wie dies Art 10 des Acquis der Europäischen Union seit 1968 erfolgreich vorsieht, sollte daher eigentlich nicht zur Diskussion stehen.

Dem Gericht kommt die Rechtmäßigkeitsprüfung zu, es kann aber etwa

- auf die streitvorbeugende, individuell zugeschnittene Gestaltung des Gesellschaftsvertrages und

- die Verhinderung von Geldwäsche und Sozialbetrug keinen Einfluss nehmen.
- Das ist wiederum Aufgabe des Notars.
Es gibt hier also keine Doppelgleisigkeit: Notar und Gericht erfüllen hier unterschiedliche rechtspolitische Ziele, die
 - sowohl für die Öffentlichkeit
 - als auch für die Gesellschafter und Stakeholder von großer Bedeutung sind.

Unter dem Titel des 2. Panels „Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit“ wollen wir diskutieren, wie

- der grenzüberschreitende Austausch von Informationen,
- aber auch von Urkunden zwischen Gerichten, zuständigen Behörden und Notaren gewährleistet werden kann.

Ziel ist es,

- die Effizienz und Schnelligkeit von Gerichtsverfahren zu verbessern und
- den Zugang zur Justiz zu vereinfachen, und zwar
 - durch die Digitalisierung der entsprechenden Kommunikationskanäle sowie
 - die wechselseitige Anerkennung elektronisch errichteter Urkunden.

Dazu gilt es

- einerseits eine entsprechende einheitliche europäische digitale Infrastruktur zu schaffen, in die auch die Notare als öffentliche Amtsträger eingebettet sind,
- andererseits mit den rechtlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine wechselseitige Anerkennung von genuin errichteten notariellen Urkunden zu gewährleisten.

Die von Notaren eines Mitgliedstaates errichteten elektronischen Urkunden können dann beispielsweise beim Gericht eines anderen Mitgliedstaates, etwa für die Durchführung grenzüberschreitender Umstrukturierungen direkt eingereicht werden. Auf der anderen Seite sollen aber die in den Mitgliedstaaten bestehenden technischen und rechtlichen Gegebenheiten für die Übermittlung von Dokumenten über die Urkundenarchive und den ERV, wie sich diese unter Einhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus schon seit Jahren bewährt haben, durch die Arbeiten auf EU-Ebene nicht beeinträchtigt werden, sondern vielmehr ein Beispiel für ein funktionierendes dezentrales System darstellen.

Im 3. Panel soll zuletzt die Frage beleuchtet werden: „Ändert sich das Wesen der Urkunde im elektronischen Umfeld?“

Die Urkunde ist seit Jahrhunderten zentrales Instrument der Notare, mit denen sie

- Rechtsverhältnisse individuell gestalten und
- streitvorbeugend auf eine rechtssichere Basis stellen.

Gleichzeitig spielt die Urkunde im Zivilprozess als Beweismittel eine ganz entscheidende Rolle.

Bei näherer Untersuchung zeigt sich, dass sich die analoge Papierurkunde von der genuin errichteten elektronischen Urkunde nicht nur technisch unterscheidet. Nur um ein paar Beispiele zu nennen:

- Die Fotokopie einer Papierurkunde ist kein Original.
- Andererseits ist der Ausdruck einer elektronischen Urkunde wertlos, sie existiert eben nur in elektronischer Form, weil die Signaturen nur in der elektronischen Form existent sind.
- Andererseits ist aber die technische Kopie einer elektronischen Urkunde wieder ein Original usw.

Das heißt aber, dass beim Übergang von der Papierurkunde zur elektronischen Urkunde, die rechtliche Qualität der Urkunde im Rechtsverkehr, wie diese über Jahrhunderte über die Rechtsentwicklung entstanden ist und wie gesagt ein wesentliches rechtliches Fundament rechtsstaatlicher Privatautonomie darstellt, durch die Transformation zur elektronischen Urkunde nicht beeinträchtigt werden darf. Und das

- gilt nicht nur für formale Fragen einer bereits existierenden Urkunde, sondern
- bezieht sich auch auf die Qualität ihrer Errichtung und inhaltlichen Ausgestaltung. Die bewährte rechtliche Begleitung und Kontrolle durch den Notar ist auch in der digitalen Welt gewährleistet, weil das Notariat – wie ich oben ausgeführt habe –
 - über die technisch sicheren digitalen Instrumente zur Online-Errichtung von elektronischen Urkunden verfügt und
 - diese in der Praxis auch bereits erfolgreich einsetzt.

Meine Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass auch die diesjährigen Notarentage wieder die Möglichkeit bieten, diese aktuellen und wichtigen Themen ausführlich behandeln und diskutieren zu können, um auch so wieder einen konstruktiven Beitrag für die weitere rechtspolitische Entwicklung auf EU-Ebene zu leisten.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Salzburg und der Veranstaltung einen interessanten und fruchtbringenden Verlauf. Vielen Dank!

Peter Stelmaszczyk

Begrüßung durch den Präsidenten des Rates der Notariate der Europäischen Union (CNUE)

33. Europäische Notarentage, Salzburg, 20./21. April 2023

Sehr geehrte Frau Ministerin *Zadić*,
sehr geehrter Herr Präsident *Umfahrer*,
sehr geehrte Frau *Pallauf*,
sehr geehrter Herr *Mondel*,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Lassen Sie mich sogleich zum Thema meines Vortrags kommen: dem neuen Richtlinienentwurf zum digitalen Gesellschaftsrecht – der Digitalisierungsrichtlinie 2.0.

Generelle Einordnung des Richtlinienentwurfs

Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 passt hervorragend zum heutigen Tagungsthema: den Praxis- und Zukunftsvisionen für die Digitalisierung im Notariat. Die mit der Digitalisierungsrichtlinie 2.0 verfolgten Ziele sind ambitioniert. Es geht um

- mehr Digitalisierung und weniger unnötige Formalitäten,
- die verbesserte Registerverknüpfung und einfachere grenzüberschreitende Transaktionen und Verfahren,
- Rechtssicherheit und Verlässlichkeit sowie das Verhindern von Geldwäsche. Das alles begrüßen wir als Rat der Notariate der Europäischen Union. Lassen Sie mich das schlagwortartig zusammenfassen:

1. Mehr Digitalisierung:

Die Richtlinie geht den zweiten großen Schritt in der Digitalisierung des Europäischen Gesellschaftsrechts. Digitale Verfahren sollen auf das Personengesellschaftsrecht ausgeweitet werden. Das ist besonders für die mittelständische Wirtschaft und Familienunternehmen wichtig. Das bringt mehr Flexibilität im Unternehmensrecht und ist ein großer Gewinn. Zudem werden eine digitale EU-Vollmacht und eine elektronisch abrufbare EU-Gesellschaftsbescheinigung geschaffen.

2. Weniger Bürokratie:

Das Once-only-Prinzip und die Pflicht zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Registereintragungen über die EU-Gesellschaftsbescheinigung werden für eine Entbürokratisierung im Unternehmensrecht sorgen. Wenn ein Unternehmen bereits Unterlagen zu einem Handelsregister eingereicht hat, sollen dieselben Unterlagen nicht noch einmal zum Handelsregister eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden müssen. Oder auch: Wenn in einem Ausgangsregister bereits Eintragungen erfolgt sind, sollen diese automatisch im Zielregister anerkannt werden. Was bislang ein erhebliches Hemmnis für die grenzüberschreitende Tätigkeit besonders für KMUs war, entfällt – ein wichtiges politisches Signal. Hinzu kommt Folgendes: In allen Mitgliedstaaten soll eine verpflichtende (Ex-ante-)Eingangskontrolle für Eintragungen im Handelsregister eingeführt werden. Das wird die Verlässlichkeit von Registereintragungen in der gesamten Europäischen Union erhöhen. Das heißt: Unternehmen können sich auf die Registereintragungen verlassen, ohne teure Rechtsberater hinzuziehen zu müssen. Das senkt Transaktionskosten.

3. Erleichterung grenzüberschreitender Tätigkeit:

Neben dem Once-only-Prinzip und der Pflicht zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Registereintragungen wird die Verbesserung des Business Registers Interconnection Systems, des BRIS, zu erheblichen Erleichterungen führen. Über das BRIS sollen künftig mehr Daten über mehr Gesellschaften einheitlich strukturiert über das e-Justice-Portal abrufbar sein, und zwar ganz einfach. Das wird für Unternehmen, Behörden und Gerichte eine erhebliche Erleichterung sein.

4. Bekämpfung illegaler Aktivitäten und Geldwäsche:

Die Richtlinie wird die Offenlegung von Konzernstrukturen vorschreiben. Das begrüßen wir ausdrücklich. Das führt zu mehr Sicherheit und Transparenz im Gesellschaftsrecht, insbesondere bei der Identifizierung der Beteiligten. Das verhindert die Verschleierung der Eigentumsverhältnisse und erleichtert den Verpflichteten die Erfüllung ihrer „know your customer“-Pflichten.

Artikel 10 der Gesellschaftsrechtsrichtlinie

Lassen Sie mich auf einige dieser Aspekte des Richtlinienentwurfs näher eingehen.

Eine, wenn nicht die entscheidende Vorschrift zur Garantie der Rechtssicherheit im europäischen Gesellschaftsrecht ist Artikel 10 der sogenannten Gesellschaftsrechtsrichtlinie. Nach dem geltenden Acquis müssen wichtige gesellschaftsrechtliche Vorgänge im gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft, wie Gründungen und Satzungsänderungen, durch bestimmte öffentliche Kontrollinstanzen geprüft werden: durch Gerichte, Verwaltungsbehörden und/oder Notare.

Im Zuge der Neufassung schlägt die Kommission nun Änderungen am derzeit geltenden Text von Artikel 10 vor. Das begrüßen wir, weil die Mitglied-

staaten zum Schutz der öffentlichen Register weiterhin eine öffentliche Ex-ante-Kontrolle im Gesellschaftsrecht vorsehen dürfen – genauer: müssen. Dabei zählt die Kommission Notare zur verwaltungsbehördlichen oder zur justiziellen Kontrolle. Das verdeutlicht der neue Erwägungsgrund 9.

Diese ausdrückliche Gleichstellung notarieller Kontrolle mit verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Prüfung ist richtig und wichtig. Sie entspricht dem Status des Notars nach dem Recht der Mitgliedstaaten: In Österreich, wie in Deutschland, sind Notare öffentliche Amtsträger, die hoheitliche Befugnisse ausüben. Sie entspricht zudem der Einordnung von Notaren als „competent authority“ in der Umwandlungsrichtlinie sowie der ständigen Gesetzgebungspraxis des Unionsgesetzgebers im Vollstreckungsrecht. Das gilt auch für die Rechtsprechung des EuGH: Besonders in der Rechtssache *Unibank* kommt die Gleichstellung der öffentlichen Urkunde hinsichtlich ihrer Vollstreckungswirkung mit gerichtlichen Urteilen zum Ausdruck. Diese Gleichstellung ist nämlich aus einem besonderen Grund gerechtfertigt: der Übernahme der besonderen Richtigkeits- und Wirksamkeitsgewähr durch eine öffentliche Stelle. Und das ist der tiefere Grund der Einbeziehung von Notaren als sogenannte Gatekeeper im Gesellschaftsrecht. Wie der EuGH in der Rechtssache *Piringer* feststellt, nehmen Notare im Vorfeld öffentlicher Register staatliche Kontrollfunktionen wahr und genießen hierbei aufgrund ihrer staatlichen Bestellung und Beaufsichtigung besonderes Vertrauen.

Lassen Sie mich das betonen: Verlässlichkeit erfordert zwingend eine öffentliche Präventivkontrolle durch Gerichte, Behörden und/oder Notare. Denn staatliche Stellen oder Amtsträger sind streng beaufsichtigt und müssen ein besonderes Verfahrensrecht beobachten und können daher mit ihrem Handeln im öffentlichen Interesse die Vollständigkeit und Richtigkeit von Registereintragungen gewährleisten. Private können das nicht. Nehmen Sie den Anwalt zum Beispiel: Dieser muss als parteigebundener Interessenvertreter seiner Funktion gemäß im Rechtsstaat im maximalen Interesse seiner Mandantschaft handeln. Das ist richtig und wichtig, kann aber nicht Grundlage für verlässliche Register-eintragungen und die Prävention illegaler Aktivitäten sein.

Vorteile notarieller Kontrolle

Ihre staatliche Kontrollfunktion nehmen Notare effizient wahr. Damit bestätigen sie das in sie gesetzte Vertrauen der Mitgliedstaaten. Ihre Mitwirkung gewährleistet transparente und rechtssichere Rechtsverhältnisse, die im Handelsregister verlässlich wiedergegeben sind. Das staatliche Registersystem und seine Richtigkeitsgewähr bauen auf notariellen Urkunden auf. Ihnen verdanken sie ihre Funktionsfähigkeit.

Ein effizientes Gesellschaftsrecht mit verlässlichen öffentlichen Handelsregistern ist ein eminent wichtiger Standortfaktor. Es ist ein erheblicher ökonomischer Vorteil gegenüber Rechts- und Wirtschaftssystemen des Common Law. Ein verlässliches und daher mit öffentlichem Glauben ausgestattetes öffentliches Registerwesen reduziert Kosten, Zeit und Aufwand für Marktakteure und beseitigt Informationsasymmetrien. Das wird bestätigt durch die moderne Institutio-

nenökonomik. Das wird auch die Neuauflage des „Justice Without Litigation“-Projekts zeigen, das der CNUE und die ÖNK zusammen mit weiteren Projektpartnern durchführen werden.

Die Entscheidung der Kommission zugunsten des kontinentaleuropäisch geprägten Rechts- und Wirtschaftssystems verdient daher größten Beifall.

Problem I: Artikel 10 und Kontrolle nur durch Notare

Die staatliche Präventivkontrolle im Gesellschaftsrecht entspricht den Rechtstraditionen vieler Mitgliedstaaten, die nach Erwägungsgrund 9 ausdrücklich zu respektieren sind.

Die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, heißt aber auch, die verschiedene Ausgestaltung der nationalen Kontrollsysteme unter Beteiligung von Notaren zu achten. Das schließt solche Systeme mit dem sogenannten Vier-Augen-Prinzip ein, wo sich notarielle und gerichtliche Prüfung ergänzen. Der Kommissionsentwurf erfasst solche Systeme ganz eindeutig – eine deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen Fassung.

Die Richtlinie muss zudem das Recht solcher Mitgliedstaaten respektieren, in denen allein Notare die Kontrollfunktion ausüben. Das heißt: Notarielle Kontrolle darf nicht nur als optionales „add-on“ erlaubt sein.

Um jeden Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Artikel 10 Abs 1 auszuschließen, bitten wir den Unionsgesetzgeber um eine entsprechende Klarstellung. Das ist auch im Sinne der Kommission. Es entspricht mit Rücksicht auf Erwägungsgrund 9 dem ersichtlich mit dem Richtlinienentwurf Gewollten. Es ist Teil des Acquis. Gemeinsam mit den Europäischen Institutionen wollen wir auf eine Klarstellung hinwirken, die unserem gemeinsamen Verständnis entspricht.

Problem II: Gegenseitige Anerkennungspflicht

Näher eingehen möchte ich zudem auf die grenzüberschreitende Anerkennungspflicht von Registereintragungen für gesellschaftsrechtliche Transaktionen und Verfahren.

Diese Anerkennungspflicht soll die grenzüberschreitende Gründung von Tochtergesellschaften oder Umwandlungsvorgänge erleichtern. Bei Vorlage der EU-Gesellschaftsbescheinigung soll das Zielregister die Eintragungen zur Muttergesellschaft im Ausgangsregister eines anderen Mitgliedstaats anerkennen – ohne eigene Prüfung. Das kann die Mobilität von Unternehmen erleichtern und stärkt somit den Binnenmarkt. Das setzt aber voraus, dass Ausgangs- und Zielregister „funktionsäquivalent“ sind. Mit anderen Worten: Sie müssen in etwa gleich verlässlich sein. Wäre das nicht der Fall, müssten verlässliche Zielregister unrichtige Registerdaten ungeprüft übernehmen. Womöglich würden Ausgangsregister mit geringeren Kontrollstandards sogar genutzt, um „entry control shopping“ zu betreiben. Das könnte zu einem „race to the bottom“ bei öffentlichen Registern führen, das heißt zu einer Abwärtsspirale der Registerverlässlichkeit. Das stünde nicht zuletzt im Widerspruch zur herausragenden Bedeutung öffentlicher Register für die Prävention illegaler Aktivitäten wie Identitätsbetrug und Geldwäsche.